



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 31/Jahrgang 2009	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.09.2009
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel Masuchowski, Weskampstr. 6, 45899 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005115180/24 am 25.08.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.08.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 310, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

B a c k m a n n

## Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ionel Bodnar, Herner Str. 79, 44791 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000507410/26 am 17.08.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 17.08.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden.

Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 308, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

M i c h e l s

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Stefan Albin Adrian, Liedmannstr. 9, 41460 Neuss, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000503325/23 am 08.07.2009 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.07.2009 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F i n k

### Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2007 mit dem Aktenzeichen 20-31/2112005000008 (GSG Grundbesitz-Service GmbH) für Herrn Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cashmanagement, Kolo-

niestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

### Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid sowie der dazu ergangene Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2007 mit dem Aktenzeichen 20-31/2119062000002 (IMM-Immobilien Management GmbH) für Herrn Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cashmanagement, Kolo-niestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Das gegen Yavuz Temir, Moränenstraße 1, 45478 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 33-1.204/09 ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 17.09.2009 wird hiermit gemäß § 10

des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von dem betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

#### Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides

Der an Chinedum Ogu, zuletzt wohnhaft gewesen in 45476 Mülheim an der Ruhr, Augustastr. 79, zuzustellende Einstellungsbescheid (Aktenzeichen: 76033233883802) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt – Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Gebäude: Sozialagentur Styrum, Kaiser-Wilhelm-Str. 29, Zimmer 12, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H e l l m a n n

#### F i s c h e r p r ü f u n g

Nach dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.07.1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 226) wird die erstmalige Erteilung eines Fischereischeines davon abhängig gemacht, dass der Bewerber zuvor eine Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Die nächste Prüfung in Mülheim an der Ruhr findet am 08.12.2009 um 14.00 Uhr in der Heinrich-Thöne-Volkshochschule, Bergstraße 1-3 in 45468 Mülheim an der Ruhr statt.

Zu dieser Prüfung können Personen zugelassen werden, die

- a) in Mülheim an der Ruhr wohnen
- b) das 13. Lebensjahr vollendet haben
- c) nicht entmündigt sind.

Anträge auf Zulassung zur Fischereiprüfung können bis zum 11.11.2009 beim Ordnungsamt Mülheim an der Ruhr, Ruhrstr. 1, Zimmer 227, während der Dienststunden gestellt werden.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischereiprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50 €. Bei Nichtteilnahme kann die Prüfungsgebühr weder ganz noch teilweise erstattet werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

S i r i c

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.10.2009 bis 31.10.2009.

- 02.10.2009 Jugendstadtrat, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2  
17:00 Uhr
- 26.10.2009 Bezirksvertretung 1, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2  
16:00 Uhr
- 27.10.2009 Bezirksvertretung 2  
16:00 Uhr
- 29.10.2009 Rat der Stadt, Stadthalle (Festsaal, Foyer), 11:00 Uhr
- 30.10.2009 Bezirksvertretung 3, Volkshochschule, Bergstr. 1-3, Schulungsraum D 2  
15:00 Uhr

Informationen zu Sitzungsterminen und Sitzungsorten können zudem der örtlichen Presse und der Internetseite der Stadt Mülheim an der Ruhr ([www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de)) entnommen werden.

Tagesordnungen und Zuhörerkarten für die Sitzungen sind beim Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude), Zimmer 3.04, Telefon 455 – 1600 erhältlich (je Person max. zwei Zuhörerkarten). Die Zuhörerkarten müssen spätestens 15 Minuten vor Beginn der Sitzung abgeholt worden sein. Karten, die bis zum Beginn der Sitzung nicht abgeholt wurden, werden wieder zur Ausgabe freigegeben.

Zuhörerkarten für die Sitzung des Rates der Stadt, die bis zum Tag vor der Sitzung nicht abgeholt wurden, sind am Tag der Sitzung im Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, Leineweberstr. 18-20 (Dresdner Bank Gebäude) Raum 3.04 abzuholen.

#### **Etwaige Änderungen bzw. Ergänzungen von Terminen und Sitzungsorten bleiben vorbehalten.**

Als Tagesordnungspunkt 1 der öffentlichen Sitzungen finden 30-minütige Einwohner- und Bürgerfragestunden statt. Hierfür gelten die Verfahrensregeln des § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt entsprechend. Auszugsweise wird auf Folgendes hingewiesen:

- Es dürfen zwei kurze Fragen und eine Zusatzfrage gestellt werden.
- Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt bzw. des Stadtbezirkes be-

ziehen und dürfen keine Feststellungen, Wertungen, oder Unterstellungen enthalten.

- Die Fragen müssen mindestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten und Bürgerinformation, z. H. Frau Hagen-Betting (Leineweberstr. 18-20, Dresdner Bank Gebäude, Zimmer 1.02), schriftlich eingereicht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H a g e n – B e t t i n g

#### Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftbefugnisse

Zur Regelung des Betriebsablaufs in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr" ergeben sich im Rahmen der Unterschriftsbefugnisse folgende Änderungen:

Die Befugnis zur Erstellung von Kassenanweisungen und Erteilung von Aufträgen im Rahmen der laufenden Betriebsführung in Höhe von 10.000,00 € in Eigenverantwortung wird erteilt:

- Herrn Nikolaus Tobias

Mülheim an der Ruhr, den 10.09.2009

ImmobilienService  
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 20.08.2009 - Ordn.-Nr.: Inn 1e/96 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 52 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück

„Blumendeller Str. 10“

mit der Katasterbezeichnung:  
Gemarkung: Heißen Flur: 8 Flurstück-Nr.: 314  
ist gemäß § 71 BauGB am 26.08.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2009  
Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 20.08.2009 - Ordn.-Nr.: Inn 1e/91 und 96 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke

„Klöttschen 22 und Blumendeller Str. 10“

mit der Katasterbezeichnung:  
Gemarkung: Mülheim Flur: 26 Flurstück-Nr.: 75  
Gemarkung: Heißen Flur: 8 Flurstück-Nr.: 314  
ist gemäß § 71 BauGB am 26.08.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2009  
Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 20.08.2009 - Ordn.-Nr.: Um 20/278 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über das Grundstück

„Klöttschen 22

mit der Katasterbezeichnung:  
Gemarkung: Mülheim Flur: 26  
Flurstück-Nr.: 75  
ist gemäß § 71 BauGB am 26.08.2009 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2009  
Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

### Bekanntmachung

#### Umbenennung und Umnummerierung einer amtlichen Lagebezeichnung (Medienhaus)

#### Alte Bezeichnung

#### Neue Bezeichnung

Viktoriastraße 17 - 19

Synagogenplatz 3

Mülheim an der Ruhr, den 18.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I.A.

M a r k h o f f

## B e k a n n t m a c h u n g

### Einleitung eines Verfahrens

#### zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Denkhauser Höfe / Damaschkeweg – C 22“

vom 21.09.2009

#### I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2009 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Denkhauser Höfe / Damaschkeweg – C 22“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage 2) gekennzeichnet.

Der Planungsausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Randenbergs Wäldchen und Schule Heidkamp – C 7“ vom 24.11.1961.

Der Planungsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischen der Straße Denkhauser Höfe und der Bundesautobahn A 40 Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Denkhauser Höfe“, förmlich festgestellt am 24.09.1951, bestehen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes „Denkhauser Höfe / Damaschkeweg – C 22“ sind die bisherigen Festsetzungen, soweit diese durch den Geltungsbereich erfasst sind, aufgehoben. Die förmliche Aufhebung wird im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Planentwurf für die Öffentlichkeitsbeteiligung auszuarbeiten und hierbei die in der Anlage genannten städtebaulichen Ziele zugrundezulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

#### II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

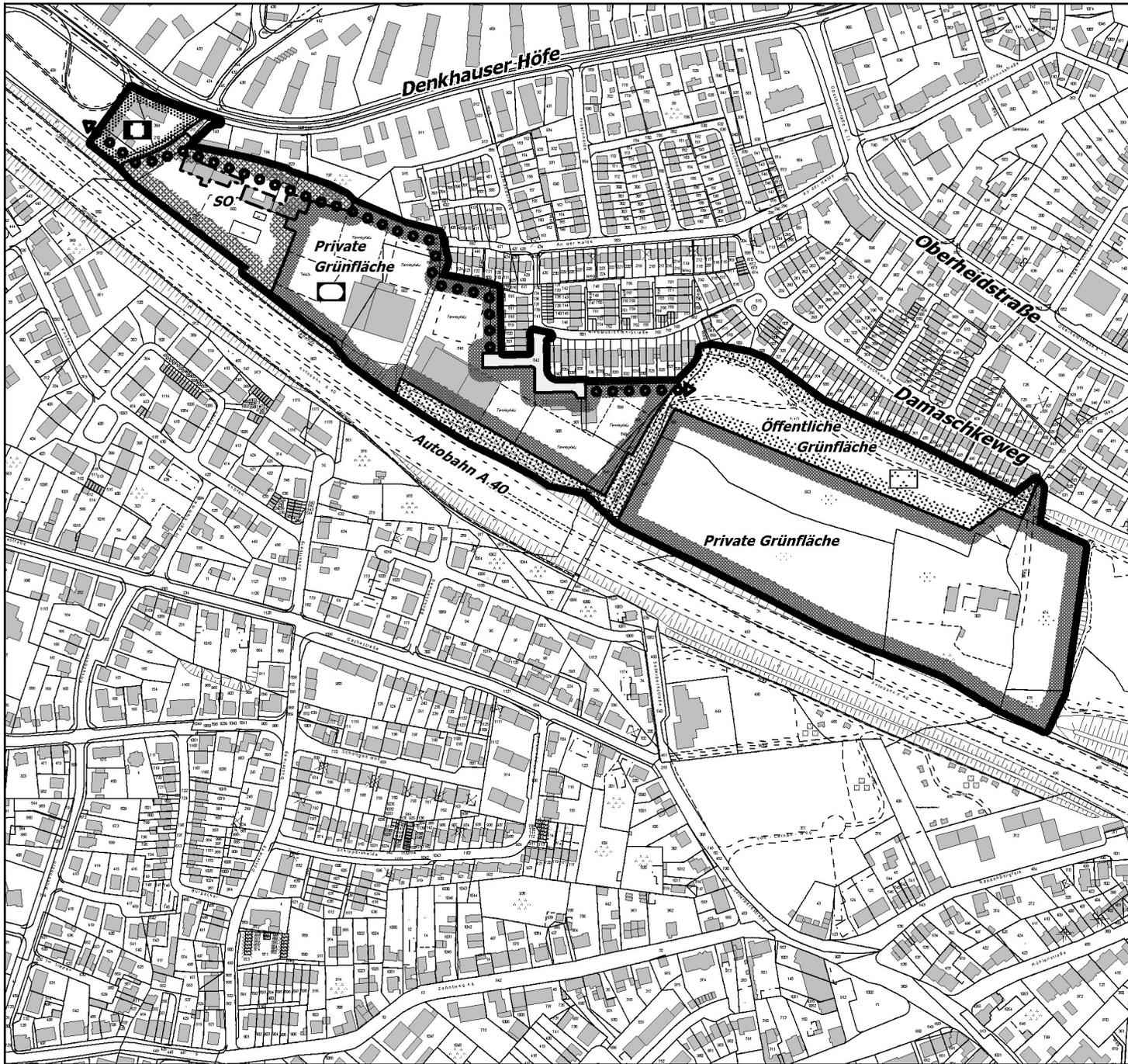
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Anlage zur Drucksache Nr.: V 09 / 0188 - 01

◆◆ Stadt Mülheim an der Ruhr  
ZIELPLAN

**BEBAUUNGSPLAN**

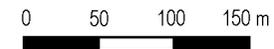
"Denkhauser Höfe / Damaschkeweg - C 22"

**Zeichenerklärung**

-  Plangebietsgrenze
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Sondergebiet (Hotel)
-  Baugrenze
-  öffentliche Verkehrsfläche
-  private Grünfläche
-  öffentliche Grünfläche
-  Fläche für den Gemeinbedarf
-  vorhandene Gebäude
-  Nutzungsgrenze
-  Mögliche Trasse der geplanten Wegeverbindung
-  Parkanlage
-  Sportfläche
-  Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

◆◆ Stadt Mülheim an der Ruhr

Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht und Stadtentwicklung



Stand: August 2009

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg - F 13“**

vom 23.09.2009

#### **I**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 den Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg - F 13“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Sonnenweg/Sunderweg - F 13“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Das Plangebiet ist Teil der Siedlung Heimaterde und liegt südöstlich des Stadtteils Heißen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Bebauungsplan „Heimaterde - F 5“, vom 11.09.1980 und der Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan „Heimaterde – F 5“ vom 11.09.1980 durch Ratsbeschluss vom 17.09.2009 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg - F 13“ und seine Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr, im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

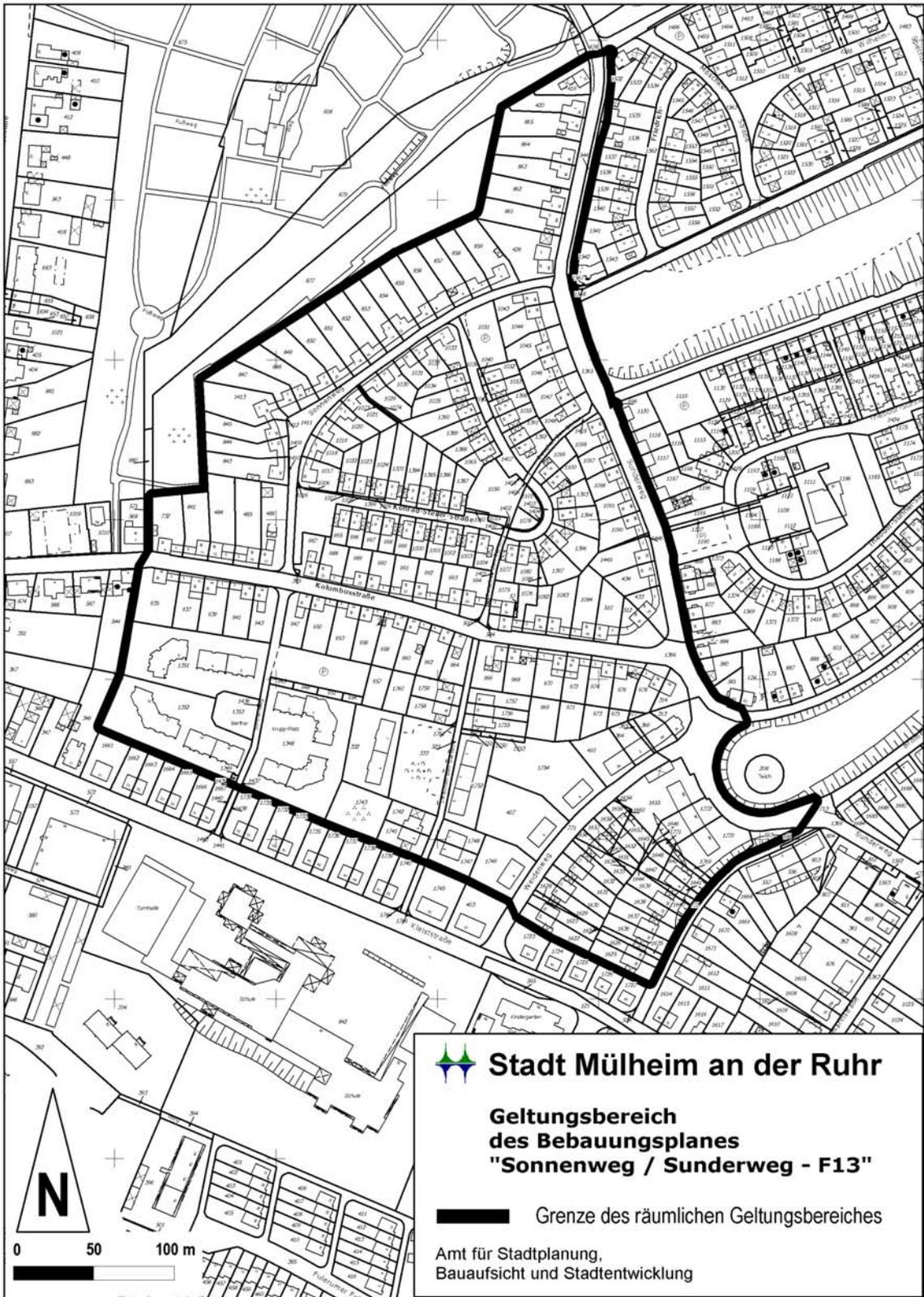
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Kölner Straße/Fahrkamp - I 16“**

vom 23.09.2009

#### **I**

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 den Bebauungsplan „Kölner Straße/Fahrkamp - I 16“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Kölner Straße/Fahrkamp - I 16“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Das Plangebiet liegt im Süden des Mülheimer Stadtgebietes am südlichen Rand des bebauten Ortsteiles Saarn. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Kölner Straße (B 1)“, förmlich festgestellt am 20.02.1930, durch Ratsbeschluss vom 17.09.2009 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan „Kölner Straße/Fahrkamp - I 16“ und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die gemäß § 10 Abs. 4 BauGB erforderliche zusammenfassende Erklärung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr, im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

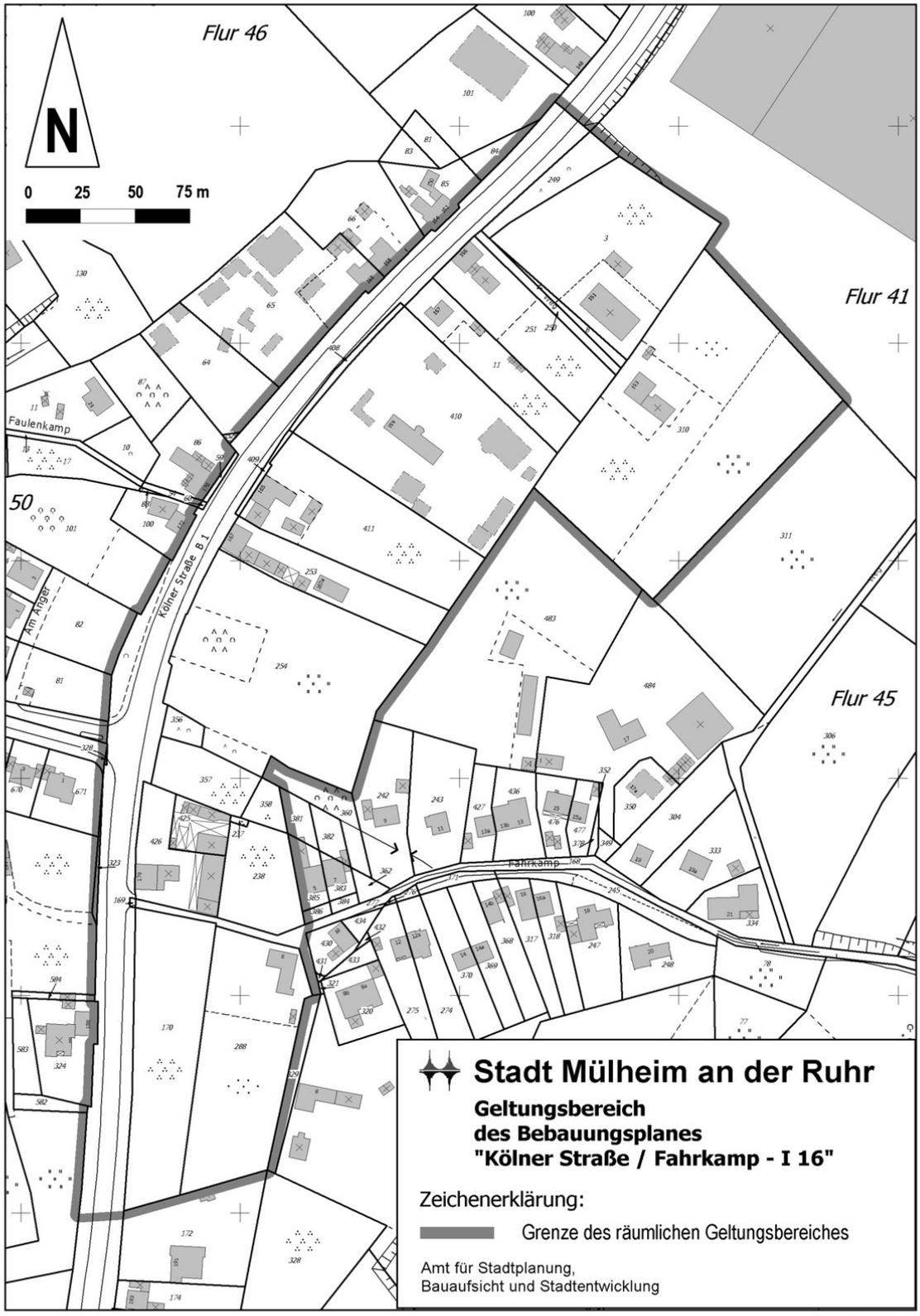
## Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: September 2009

## **Bekanntmachung**

### **Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/III)“**

vom 23.09.2009

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.09.2009 die Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/III)“ - gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Änderung des Bebauungsplanes durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

#### **III**

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss der Änderung des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. ), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Änderung des Bebauungsplanes und seine Begründung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

##### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Bebauungsplanes und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- f) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- g) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

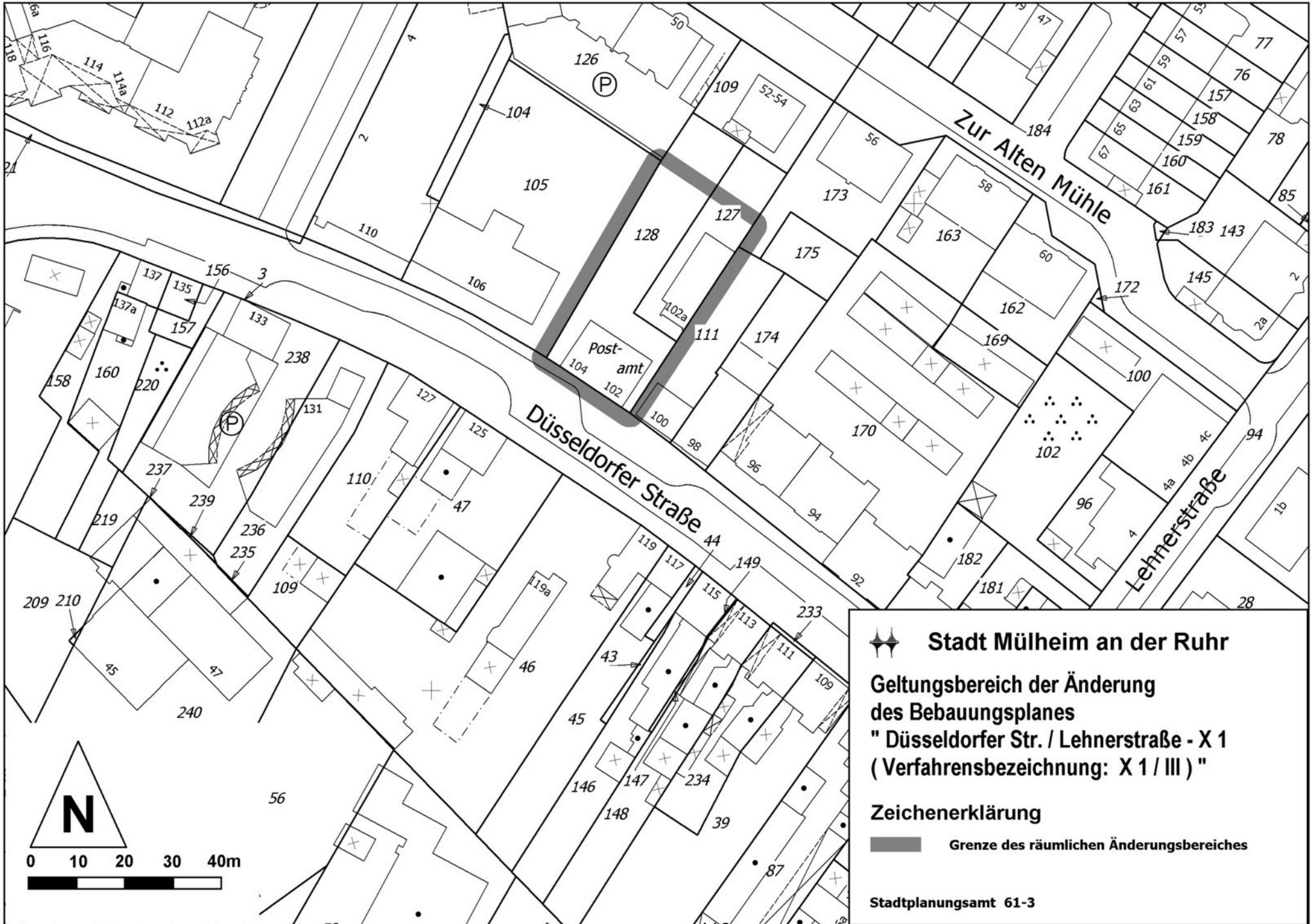
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalt geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



### Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer Straßenfläche

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße „**Sunderplatz**“ erstreckt sich auf die städtischen Flurstücke 1368 und 814.

Auf der im zugehörigen Lageplan schraffiert gekennzeichneten Fläche aus dem Flurstück 814 soll ein behindertengerechter Zugang (Rampe) zum Kirchengebäude erstellt werden.

Die Fläche dient ausschließlich der Zuwegung des angrenzenden Kirchengrundstückes und hat darüber hinaus keine öffentliche Verkehrsbedeutung.

Die gesetzliche Voraussetzung für die straßenrechtliche Einziehung liegt somit vor (§ 7 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW/StrWG NRW).

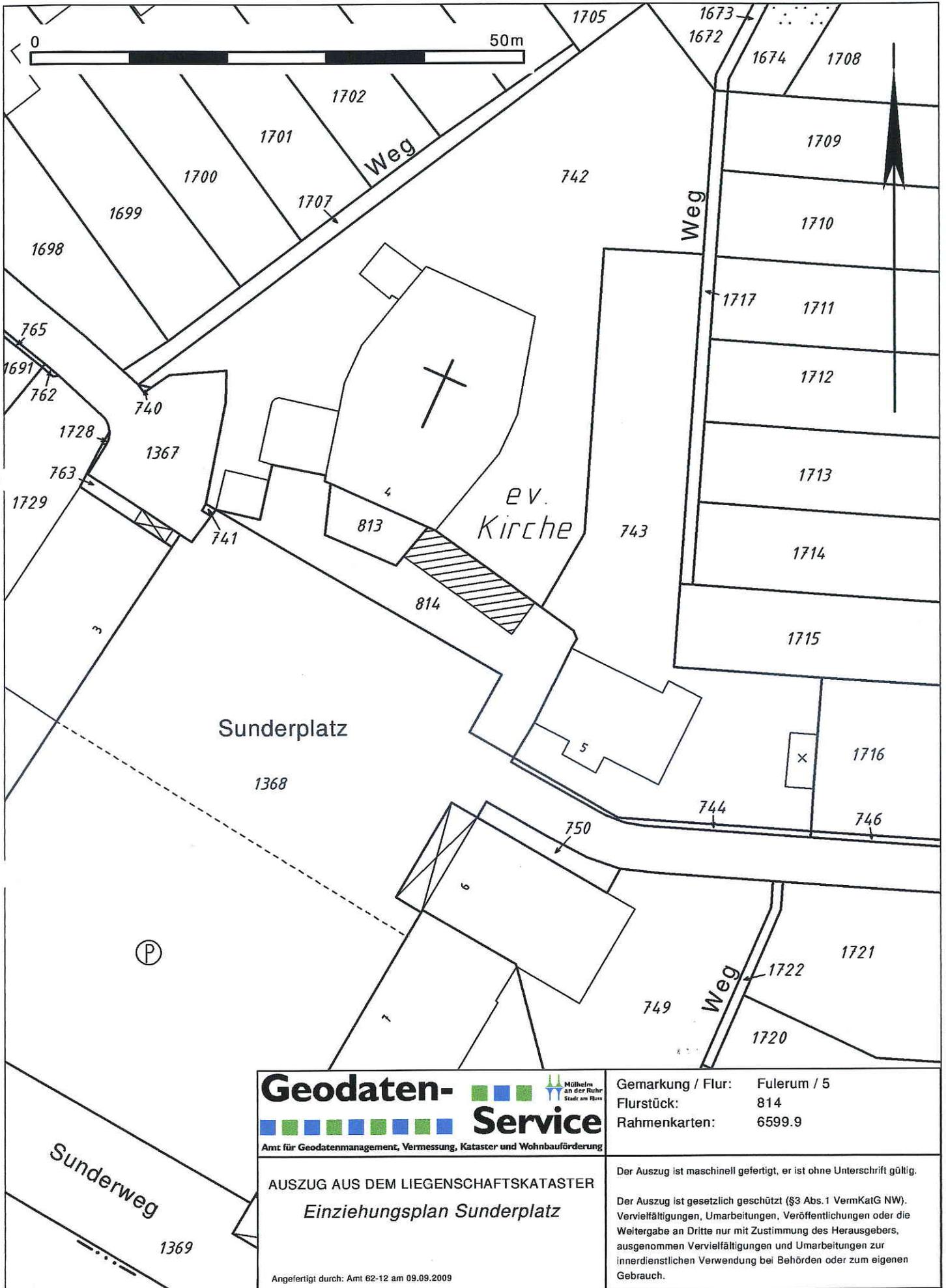
Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Technisches Rathaus, Zimmer 10.21, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, geltend gemacht werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2009

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K e r l i s c h



**Geodaten-Service**  
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung



Gemarkung / Flur: Fulerum / 5  
 Flurstück: 814  
 Rahmenkarten: 6599.9

**AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER**  
*Einziehungsplan Sunderplatz*

Angefertigt durch: Amt 62-12 am 09.09.2009

Der Auszug ist maschinell gefertigt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Der Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs.1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die  
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,  
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur  
 innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen  
 Gebrauch.

### Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung

Der ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr beabsichtigt folgende Lieferungen/Leistungen beschränkt auszuschreiben:

1. Reinigungsmaterialien (Gesamtauftrag)
2. Reinigungsmittel (Gesamtauftrag)
3. Bodenreinigungsscheiben, Gazen, Mops u. a. (Gesamtauftrag)
4. Papierhandtücher, Toiletten- und Küchenpapier (Gesamtauftrag)
5. Reinigungsmittel und Desinfektionsreiniger (Gesamtauftrag)
6. Sanitärmaterial (Gesamtauftrag)
7. Müllbeutel und Müllsäcke (Gesamtauftrag)

#### Ausführungsfristen:

2 Lieferungen im Jahr an jeweils ca. 230 Bedarfsstellen

Der Teilnahmeantrag für die Vergabe ist bis zum 26.10.2009 (Eingangsdatum) an die o. g. Vergabestelle zu richten; die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird bis zum 30.10.2009 abgesandt.

Bewerber unterliegen mit der Abgabe ihres Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Mülheim an der Ruhr, den 31.08.2009

ImmobilienService  
der Stadt Mülheim an der Ruhr

B u c h w a l d

### Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr c/o MVG, Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr schreiben öffentlich aus:

Bauvorhaben Sanierung der Treppenhäuser  
Tiefgarage Viktoriaplatz/Schloßstraße in Mülheim an der Ruhr

Titel: Edelstahlarbeiten nach VOB

Angebotskosten: 10,- Euro

Submissionstermin: 20.10.2009 14.00 Uhr Zimmer 1.7

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude c/o MVG Duisburger Str. 78, Tel. 0208 / 451-1722, Zimmer 1.7 in der 1.Etage, ab 30.09.2009 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis zum Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben bzw. zuzusenden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2009

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

J o a c h i m E x n e r

## I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel Masuchowski)	400
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Ionel Bodnar, Bochum)	400
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Stefan Albin Adrian, Neuss)	401
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	401
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	401
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Yavuz Temir)	401
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Chinedum Ogu)	402
Fischerprüfung	402
Bekanntmachung: Öffentliche Sitzungen des Rates der Stadt, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen vom 01.10.2009 bis 31.10.2009	403
Bekanntmachung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr Änderung der Unterschriftbefugnisse	403
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ord.-Nr.: Inn 1e/96; Blumendeller Str. 10“)	404
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ord.-Nr.: Inn 1e/91 und 96; „Klöttschen 22 und Blumendeller Str. 10“)	404
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Ord.-Nr.: Um 20/278; „Klöttschen 22“)	404
Bekanntmachung: Umbenennung und Umnummerierung einer amtlichen Lagebezeichnung (Medienhaus)	404
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Denkhauser Höfe / Damaschkeweg – C 22“ vom 21.09.2009	405
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Sonnenweg/Sunderweg – F 13“ vom 23.09.2009	408
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Kölner Straße/Fahrkamp – I 16“ vom 23.09.2009	411
Bekanntmachung: Änderung des Bebauungsplanes „Düsseldorfer Straße/Lehnerstraße – X 1 (Verfahrensbezeichnung: X 1/III)“ vom 23.09.2009	414
Ankündigung der beabsichtigten Einziehung einer Straßenfläche (Sunderplatz)	417
Öffentliche Ausschreibung des ImmobilienService der Stadt Mülheim an der Ruhr – Aufforderung zur Teilnahme an einer Beschränkten Ausschreibung	419
Öffentliche Ausschreibung der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr	419